



Bundesministerium für Justiz
und
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Per Mail an:
wettbewerbsspolitik@bmdw.gv.at
team.z@bmj.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Handelsverband Österreich
Austrian Retail Association
Alser Straße 45
1080 Wien
office@handelsverband.at

Ing. Mag. Rainer Will
T +43 (1) 406 22 36 75
E rainer.will@handelsverband.at

Wien, 17. Mai 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 2005 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021 - KaWeRÄG 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Handelsverband als freie Interessensvertretung der österreichischen Handelsunternehmen gibt zu o.g. Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme ab:

Verpflichtungszusagen unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Marktteilnehmer (§27 KartG):

Grundsätzlich werden Zuwiderhandlungen durch Entscheidungen des Kartellgerichts abgestellt. Stattdessen kann das Kartellgericht aktuell bereits Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen für bindend erklären, wenn zu erwarten ist, dass diese Zusagen künftige Zuwiderhandlungen ausschließen. Durch diese Entscheidung wird das Verfahren beendet. Vor Verpflichtungszusagen sind künftig Stellungnahmen der Marktteilnehmer einzuholen und zu berücksichtigen. In § 27 KartG wird allerdings einerseits keine Sanktion und andererseits auch kein Rechtsanspruch der anderen Marktteilnehmer, vor einer Verpflichtungszusage des Mitbewerbers gehört zu werden, festgelegt. Hier sollte jedenfalls ein Rechtsanspruch der anderen Marktteilnehmer auf Einholung und Berücksichtigung von Stellungnahmen vorgesehen werden.

Auskunftsrecht der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gegenüber BWB (§ 1 Abs. 4):

In § 1 Abs 4 wird ein jederzeitiges Auskunftsrecht über alle Gegenstände der Geschäftsführung und Aufgabenerfüllung der BWB für die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort normiert. Diesem Auskunftsrecht muss die BWB unverzüglich nachkommen.

Demokratiepolitisch ist ein solches Recht sehr bedenklich, da die Unabhängigkeit der BWB gefährdet wird.

In den Erläuternden Bemerkungen wird dieses weite Auskunftsrecht u.a. damit begründet, dass gemäß EG 22 der (EU-)Richtlinie festgeschrieben wird, dass *verhältnismäßige Rechenschaftspflichten dazu beitragen, die Glaubwürdigkeit und Legitimität der Maßnahmen der für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden zu gewährleisten.*

Ein jederzeitiges Auskunftsrecht über alle Gegenstände der Aufgabenerfüllung der BWB, dem unverzüglich nachzukommen ist, geht aber weit darüber hinaus, was mit EG 22 bzw. Art 4 der Richtlinie (EU) 2019/1 intendiert war. In EG 22 findet sich als Beispiel für eine „angemessene“ Rechenschaftspflicht die Veröffentlichung regelmäßiger Tätigkeitsberichte. Darüber hinaus wird noch die Kontrolle oder Überwachung der Ausgaben der für den Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörde angeführt.

Das Auskunftsrecht sollte daher wesentlich eingeschränkt und sich auf eine angemessene Aufsicht gemäß Art 20 Abs 2 B-VG - im Sinne von regelmäßigen Tätigkeitsberichten der Geschäftsführung - beschränken oder gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Kenntnisnahme

Handelsverband

Verband österreichischer Handelsunternehmen